

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Der Landrat



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Postanschrift: PF 11 02 64, 17042 Neubrandenburg

1. Herrn Böhme, Kreistagsfraktion BSW
2. allen Fraktionen und fraktionslosen Kreistagsmitgliedern zur Kenntnis

Regionalstandort
Neubrandenburg - Friedrich-Engels-Ring 53
Amt | Sachgebiet
Sozialamt | Eingliederungshilfe
Auskunft erteilt:
Denis Romanowski
E-Mail: denis.romanowski@lk-seenplatte.de
Zimmer: 024
Telefon: 0395 57087 3160
Fax: 0395 57087 65992
Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:

Datum:
08.05.2026

Betreff: AZ LR IV_28_2026 Integration von Menschen mit Behinderungen in Arbeit und Ausbildung, Vergabepaxis, Rentenübergänge und gesellschaftliche Teilhabe

Sehr geehrter Herr Böhme,

bezüglich Ihrer Anfrage vom 28.04.2026 teile ich Ihnen folgendes mit:

1. Wie viele Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) gibt es aktuell im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, und wie hat sich diese Zahl in den letzten zehn Jahren entwickelt?

Im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte bestehen derzeit vier Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM). Vor zehn Jahren lag die Anzahl der WfbM ebenfalls bei vier Einrichtungen; im Verlauf dieses Zeitraums ergaben sich insofern keine Veränderungen.

2. Wie viele Menschen mit Behinderung werden aktuell in Werkstätten im Landkreis betreut, und wie hat sich diese Zahl in den letzten zehn Jahren entwickelt (bitte jährlich aufgeschlüsselt)?

Die entsprechenden Entwicklungen sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Anzahl Personen	1.417	1.425	1.379	1.378	1.383	1.373	1.357	1.337	1.297	1.297	1.280

Besucheradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg
Telefon: 0395 57087-0
Fax: 0395 57087-65999
IBAN: DE07 1505 1732 0036 0016 60
BIC: NOLADE21MST
Umsatz-Steuernr.: 079/133/80155
Umsatzsteuer-Identifikationsnr.: DE280126814

Friedrich-Engels-Ring 53
17033 Neubrandenburg
Große Krauthöferstraße 5
17033 Neubrandenburg
An der Hochstraße 1
17036 Neubrandenburg

Regionalstandort Waren (Müritz)
Zum Amtsbrink 2
17192 Waren (Müritz)

Regionalstandort Neustrelitz
Woldegker Chaussee 35
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Demmin
Adolf-Pompe-Str. 23
17109 Demmin

3. Wie hoch sind die jährlichen Ausgaben des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte für die Eingliederungshilfe von Menschen in Werkstätten für behinderte Menschen, wie haben sich diese Ausgaben in den letzten zehn Jahren entwickelt (bitte jährlich aufgeschlüsselt), und welche wesentlichen Faktoren haben diese Entwicklung maßgeblich beeinflusst?

Die jährlichen Ausgaben sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Jahr	Gesamtausgaben in Euro
2015	17.208.853
2016	17.674.358
2017	18.110.056
2018	18.981.553
2019	20.097.715
2020	21.393.725
2021	21.059.064
2022	21.673.371
2023	24.260.528
2024	23.927.434
2025	26.734.806

Die Kostenentwicklungen im Bereich der Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte – von 17.208.853 € im Jahr 2015 auf 26.734.806 € im Jahr 2025 – sind im Wesentlichen auf mehrere strukturelle, gesetzliche und wirtschaftliche Faktoren zurückzuführen.

Mit dem Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes seit 2017 und insbesondere der vollständigen Umstellung des Eingliederungshilferechts in das SGB IX ab 2020 wurden die Leistungen stärker personenzentriert ausgestaltet. Dies führte bundesweit zu einem deutlich höheren Verwaltungs-, Dokumentations- und Betreuungsaufwand. Zudem wurden die gesetzlichen Anforderungen an die individuelle Bedarfsermittlung, Teilhabeplanung und personenzentrierte Leistungsgewährung deutlich erweitert.

Ein wesentlicher Kostenfaktor sind die tariflichen Entwicklungen im Sozial- und Pflegebereich. Werkstätten für Menschen mit Behinderung beschäftigen neben Fachpersonal auch begleitende Dienste, pädagogische Fachkräfte, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie therapeutisches Personal. Die stetigen Tarifsteigerungen der vergangenen Jahre wirken sich unmittelbar auf die Vergütungssätze der Einrichtungen aus. Hinzu kommen steigende Kosten für Energie, Beförderung, Verpflegung und Gebäudebetrieb.

Auch die demografische Entwicklung sowie eine höhere Lebenserwartung von Menschen mit Behinderung führen dazu, dass Leistungen der Eingliederungshilfe über längere Zeiträume erbracht werden müssen. Gleichzeitig steigt die Zahl komplexerer Unterstützungsbedarfe, insbesondere bei psychischen Erkrankungen und mehrfachen Behinderungen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Kostensteigerung im Bereich der Werkstätten für Menschen mit Behinderung im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte nicht auf einen einzelnen Faktor zurückzuführen ist. Vielmehr handelt es sich um das Ergebnis gesetzlicher Leistungsverbesserungen, gestiegener Qualitäts- und Betreuungsanforderungen, tariflicher Entwicklungen sowie allgemeiner Kostensteigerungen im Sozialbereich. Die Entwicklung entspricht dabei grundsätzlich auch dem bundesweiten Trend in der Eingliederungshilfe.

4. Inwieweit nutzt der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Maßnahmen zur Steuerung der Ausgaben in der Eingliederungshilfe – insbesondere durch die Aufforderung oder Empfehlung an Menschen mit Behinderung, einen Rentenantrag zu stellen – und welche fachlichen sowie rechtlichen Kriterien liegen solchen Entscheidungen zugrunde?

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte ist als Träger der Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) verpflichtet, Leistungen wirtschaftlich und gesetzeskonform zu erbringen. Dabei gilt zugleich der Grundsatz, dass Leistungen der Eingliederungshilfe am individuellen Bedarf der leistungsberechtigten Person auszurichten sind (§§ 90 ff. SGB IX).

Damit Menschen mit Behinderung Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen gemäß § 58 SGB IX erhalten, sind folgende Kriterien hinsichtlich der Art und Schwere der Behinderung ausschlaggebend:

1. Entweder ist eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einschließlich einer Beschäftigung in einem Inklusionsbetrieb (§ 215 SGB IX) nicht möglich
2. oder eine Berufsvorbereitung, eine individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen Unterstützter Beschäftigung, eine berufliche Anpassung und Weiterbildung oder eine berufliche Ausbildung (§ 49 Absatz 3 Nummer 2 bis 6 SGB IX) ist nicht, noch nicht oder noch nicht wieder möglich und der Mensch mit Behinderung ist in der Lage, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erbringen.

Gemäß § 106 SGB IX sind die Mitarbeitenden des Leistungsträgers verpflichtet, im individuellen Einzelfall zu beraten und zu unterstützen, dementsprechend auch zur Beantragung einer Erwerbsunfähigkeits- oder Altersrente. Dies dient jedoch ausschließlich der Sicherung der Rechtsansprüche auf Sozialleistungen des Leistungsberechtigten und nicht der Ausgabensteuerung in der Eingliederungshilfe. Im Übrigen schließt der Bezug einer Rente die Inanspruchnahme der Leistungen der Eingliederungshilfe in der Regel nicht aus.

5. Wie hat sich der Umfang der administrativen und dokumentarischen Anforderungen für Werkstätten (z. B. Berichtspflichten, Prüfverfahren, Nachweisdokumentation) in den letzten zehn Jahren entwickelt, und kann der Landkreis hierzu eine prozentuale Einschätzung geben? Welche Maßnahmen ergreift der Landkreis, um sicherzustellen, dass steigende Dokumentations- und Prüfanforderungen nicht zulasten der direkten Betreuung und Förderung von Menschen mit Behinderung gehen?

Der Umfang der administrativen und dokumentarischen Anforderungen für Werkstätten und andere Leistungserbringer der Eingliederungshilfe hat in den vergangenen zehn Jahren deutlich zugenommen. Ursachen hierfür sind insbesondere die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG), mit dem die Einführung personenzentrierter Bedarfsermittlungsverfahren nach dem SGB IX einherging sowie die gestiegenen Anforderungen an Qualitätssicherung, Wirkungskontrolle und Nachweisführung. Die Vorgaben sind maßgeblich auf die Landesverordnung zum Ersatz des Landesrahmenvertrages nach § 131 (1) SGB IX zurückzuführen, die das Land Mecklenburg-Vorpommern bereits zum 01.01.2020 erlassen hat.

Darüber hinaus erfolgt die individuelle Bedarfsermittlung in Mecklenburg-Vorpommern inzwischen landesweit über den Integrierten Teilhabeplan Mecklenburg-Vorpommern (ITP-MV). Hierbei spielen insbesondere die Seiten 7, 8a und 8b eine zentrale Rolle, da dort die Auswertungen beziehungsweise die Nachweisführungen der individuellen Teilhabeziele, Maßnahmenplanung sowie Verlaufs- und Wirkungsbetrachtungen dokumentiert werden. Hinzu kommen Leistungsnachweise des Leistungserbringers über die erbrachten Leistungen entsprechend der Vorgaben der Landesverordnung. Auf diese Dokumentationspflichten hat der Landkreis insofern keinen Einfluss.

Eine exakte prozentuale Bezifferung der Zunahme des Verwaltungsaufwandes ist aufgrund fehlender landeseinheitlicher Vergleichsdaten nicht möglich.

6. Wie lang sind aktuell die durchschnittlichen Bearbeitungszeiten bei Anträgen und Verfahren im Bereich der Eingliederungshilfe im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte (bitte differenziert nach Leistungsarten und möglichst für die letzten fünf Jahre darstellen)? Wie bewertet der Landkreis diese Bearbeitungszeiten, und welche konkreten Maßnahmen sind vorgesehen, um diese künftig deutlich zu verkürzen?

Dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte liegen nach derzeitiger Datenlage keine veröffentlichten statistischen Auswertungen zu durchschnittlichen Bearbeitungszeiten im Bereich der Eingliederungshilfe vor. Insbesondere existieren keine differenzierten Angaben nach Leistungsarten (z. B. Assistenzleistungen, Teilhabeleistungen, Schulbegleitung, Wohnformen oder Frühförderung) sowie keine belastbaren Zeitreihen über die vergangenen fünf Jahre.

Eine valide Aussage zu durchschnittlichen Bearbeitungszeiten ist daher gegenwärtig nicht möglich. Dies gilt insbesondere deshalb, weil die Dauer der Verfahren stark vom jeweiligen Einzelfall abhängen.

Maßgebliche Faktoren im Rahmen des Antragsverfahrens sind unter anderem:

- Art und Umfang des individuellen Unterstützungsbedarfs,
- erforderliche medizinische Gutachten,
- Beteiligung weiterer Leistungsträger,
- Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen,

Zur Verbesserung und Beschleunigung der Verfahren kommen insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht, beziehungsweise werden in vielen Kommunalverwaltungen bereits umgesetzt:

- stärkere Digitalisierung und Standardisierung von Antragsverfahren,
- Ausbau digitaler Kommunikationsformen mit Antragstellenden und Leistungserbringern,
- stärkere Priorisierung eilbedürftiger Verfahren, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen.

7. Wie viele Schiedsverfahren im Bereich der Eingliederungshilfe sind aktuell im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte anhängig, wie hat sich deren Anzahl in den letzten fünf Jahren entwickelt, und was sind die häufigsten Streitgegenstände? In wie vielen Fällen werden Schiedsverfahren nach Kenntnis des Landkreises ausschließlich oder überwiegend zur Wahrung gesetzlicher Fristen eingeleitet? Wie bewertet der Landkreis diese Entwicklung insgesamt, und welche Maßnahmen werden ergriffen, um Konflikte künftig schneller und möglichst einvernehmlich zu lösen?

Aktuell sind im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte 13 laufende Schiedsstellenverfahren im Bereich des SGB IX anhängig.

Eine belastbare Darstellung der Entwicklung der Fallzahlen über die vergangenen fünf Jahre ist dem Landkreis nicht möglich, da hierzu keine entsprechende Statistik geführt wird. Eine kurzfristige Auskunft bei der Schiedsstelle konnte durch den Landkreis nicht erlangt werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit, eine förmliche Anfrage an die Schiedsstelle bzw. das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (LAGuS) zu richten. Die Bearbeitung einer solchen Anfrage würde allerdings einen entsprechend längeren Zeitraum in Anspruch nehmen. Alternativ besteht für die anfragende Fraktion die Möglichkeit, eine entsprechende Anfrage unmittelbar dort zu stellen, wodurch die Daten direkt bei der originär zuständigen Stelle erhoben würden.

Die Streitgegenstände in den anhängigen Verfahren betreffen insbesondere Investitionskosten, die Bemessung von Flächen, die sachgerechte Eingruppierung von Personal sowie die Höhe von Vergütungen unter Berücksichtigung externer Vergleichswerte. Am häufigsten handelt es sich jedoch um Verfahren zur rückwirkenden Festsetzung von Laufzeiten, wobei inhaltliche Streitpunkte häufig bereits ausgeräumt sind.

Alle Schiedsstellenverfahren stehen im Zusammenhang mit der Wahrung gesetzlicher Fristen, da der Ablauf der gesetzlich vorgesehenen Frist Voraussetzung für die Anrufung der Schiedsstelle ist. Sind sich die Verhandlungspartner bereits vollständig über Leistungen und Vergütungen einig, besteht kein Anlass für ein Schiedsstellenverfahren, da in diesen Fällen eine unmittelbare Vereinbarung für die Zukunft getroffen werden kann.

Der Landkreis bewertet die aktuelle Entwicklung insgesamt als unzufriedenstellend. Hintergrund ist insbesondere, dass Leistungs- und vor allem Vergütungsverhandlungen häufig nicht innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist von drei Monaten abgeschlossen werden können und dadurch die Einleitung eines Schiedsstellenverfahrens erforderlich wird.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass insbesondere die Leistungsverhandlungen einen hohen zeitlichen Aufwand erfordern. Der Landkreis verfolgt hierbei einen fachlich anspruchsvollen Maßstab mit dem Ziel, eine qualitativ hochwertige und am individuellen Bedarf orientierte Leistungserbringung für Menschen mit Behinderungen sicherzustellen. In diesem Zusammenhang besteht regelmäßig ein erhöhter Abstimmungs- und Beratungsbedarf mit den Leistungserbringern, insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung der im SGB IX verankerten personenzentrierten Ausrichtung der Leistungen.

Zugleich zeigt sich in der Praxis, dass Verhandlungen teilweise mit Forderungen geführt werden, die aus Sicht des Landkreises nicht in allen Fällen dem individuellen Bedarf oder dem Wirtschaftlichkeitsgebot entsprechen. Der Landkreis sieht sich daher gehalten, entsprechende Positionen sorgfältig zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen, um sowohl den Interessen der Leistungsberechtigten als auch den Anforderungen eines verantwortungsvollen Umgangs mit öffentlichen Mitteln gerecht zu werden.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung



Michael Löffler
Beigeordneter
Dezernent